

Benutzungssatzung für das

Gemeindehaus Oberlangen

Marienstraße 14, 49779 Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Benutzungssatzung für das Gemeindehaus Oberlangen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Oberlangen betreibt als öffentliche Einrichtung das Oberlangener Gemeindehaus, das der Förderung der sozialen und kulturellen Gemeinschaft der Gemeinden Oberlangen und Niederlangen dienen soll.

§ 2a

Für private Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Geburtstage, Hochzeiten) können die Räume und Einrichtungen von den Einwohnern der Gemeinden Oberlangen und Niederlangen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in Verbindung mit einem in der Samtgemeinde Lathen ansässigen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb in Anspruch genommen werden. Die Vergütung wird in der Benutzungsgebührenordnung für das Gemeindehaus Oberlangen geregelt.

§ 2b

Private sportliche Veranstaltungen (z.B. Oberlangener Tanzgruppe) für Einwohner aus der Samtgemeinde Lathen sind zugelassen. Die Vergütung wird in der Benutzungsgebührenordnung für das Gemeindehaus Oberlangen geregelt.

§ 2c

Feste, Versammlungen und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine aus den Gemeinden Oberlangen, Niederlangen, Kirche, Schule oder Kindertagesstätte sind ebenfalls zugelassen und kostenfrei.

§ 2d

Versammlungen und Veranstaltungen von Firmen sind zugelassen. Die Vergütung wird in der Benutzungsgebührenordnung für das Gemeindehaus Oberlangen geregelt.

§ 3

Die Gemeinde Oberlangen kann Veranstaltungen in eigener Verantwortung durchführen sowie Ausnahmen zulassen.

§ 4

Die Gemeinde Oberlangen kann die Benutzung des Oberlangener Gemeindehauses aus wichtigem Grund untersagen, insbesondere wenn

- a) Die Benutzung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Bürger*innen zugesagt ist.
- b) Keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume besteht.

§ 5

Die Anmeldung für die Nutzung der Räume hat rechtzeitig bei der Gemeinde Oberlangen unter Nennung des ausgewählten Gastronomie- bzw. Cateringbetriebes zu erfolgen. Die Gemeinde Oberlangen vergibt die Termine nach zeitlicher Anmeldung.

§ 6

Aus feuertechnischen Gründen dürfen max. 300 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen.

§ 7

Alle Benutzer*innen haben die Räume, die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Nutzung sind die Räume und Einrichtungen in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Eine Reinigungspauschale i.H.v. 100,00 € ist in der jeweiligen Benutzungsgebühr enthalten.

Das Wischen des Parketts ist untersagt. Die Heizkörper müssen abgestellt und die Fenster geschlossen werden. Der Vorplatz ist ebenfalls zu säubern. Bei Nutzung der Küche ist diese in einem völlig sauberen Zustand zu verlassen. Auch die Toiletten sind völlig sauber zu hinterlassen. Das Geschirr und Besteck sind sauber und vollzählig in die Schränke zurückzustellen.

Der Kühlschrank in der Küche ist nur für die Kühlung von Lebensmitteln vorgesehen. Das Kühlen von Bierkisten und sonstigen Getränken ist in diesem Kühlschrank nicht gestattet.

Der Müll ist zu entsorgen. Das Leergut, welches nicht zurückgegeben werden kann, ist zum Altglas-Container zu bringen.

Verschmutzungen an den Wänden (Fußabtritte usw.) sind zu unterlassen.

§ 8

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar, auch für Gardinen und Vorhänge, ist Ersatz zu leisten, wenn es zu Beschädigungen oder Verlusten kommt. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Oberlangen zu melden. Der Kostenersatz ist in voller Höhe des jeweiligen Neuwertes, der von der Gemeinde festgesetzt und mit der Nutzung der Räume anerkannt wird, zu leisten.

§ 9

Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde Oberlangen für alle verursachten Schäden und Nachteile, die dieser infolge der Nutzung des Gemeindehauses entstehen. Ferner haftet der Mieter für alle auftretenden Schäden und Ansprüche Dritter gegenüber dem Vermieter.

§ 10

In allen Räumen des Oberlangener Gemeindehauses sind das Rauchen sowie das Konsumieren von Cannabisprodukten untersagt. Auf dem Gelände des Gemeinde- und Heimathauses ist das Konsumieren von Cannabisprodukten untersagt. Ausnahmeregelungen werden nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen werden beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Lathen gemeldet.

§ 11

Der Mieter erhält einen Schlüssel für das Gemeindehaus. Nach Ablauf der Nutzung ist der Schlüssel unverzüglich, d.h. am Folgetag nach der gebuchten Veranstaltung an die Gemeinde Oberlangen zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe ist für jeden weiteren Tag eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.

§ 12

Der Lärmschutz ist zu beachten. Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist die Lautstärke ab 22 Uhr auf Zimmerniveau einzustellen.

§ 13

Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zwingend zu beachten.

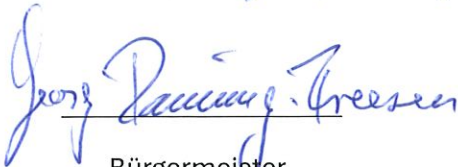
§ 14

Der Mieter ist berechtigt, aus persönlichen Gründen rechtzeitig von diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer späteren Kündigung bzw. Nichtnutzung des Gemeindehauses ist das berechnete volle Nutzungsentgelt vom Mieter zu zahlen.

§ 15

Wer gegen die Benutzung verstößt, kann zeitweise oder ganz von der weiteren Nutzung der Räume ausgeschlossen werden.

Oberlangen, 12.11.24



Bürgermeister
Georg Raming-Freesen



stellv. Bürgermeisterin
Silvia Schwalenberg

